



BUNDESINSTITUT

FÜR BERUFSBILDUNG

Zur

Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter
bei Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfungen

Empfehlung des Hauptausschusses des
Bundesinstituts für Berufsbildung

ISSN 0936-0484

Heft 90.1

© 1990 by Bundesinstitut für Berufsbildung, Berlin und Bonn
Herstellung: Bundesinstitut für Berufsbildung, Berlin
Druck: Bundesinstitut für Berufsbildung, Berlin
Bindearbeit: Reinhart & Wasser, Berlin
Printed in Germany
Nachdruck oder Vervielfältigung, auch einzelner Teile
dieses Hefes, unter Quellenangabe gestattet.
Belegexemplar erbeten.
ISSN 0936-0484
ISBN 3-88555-394-5

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 24. Mai 1985 zur Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter bei Zwischen-, Abschluss und Gesellenprüfungen

1. Nach § 13 Abs. 4 der Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- bzw. Gesellenprüfungen sind die besonderen Belange der körperlich, geistig und seelisch Behinderten bei der Prüfung zu berücksichtigen. Diese Empfehlung soll Hinweise geben, wie der o.g. Prüfungsvorschrift Rechnung getragen werden kann.
2. Die Empfehlung soll von den zuständigen Stellen (einschließlich der Innungen im Handwerk), ihren Prüfungsausschüssen und allen übrigen am Ausbildungsgeschehen Beteiligten berücksichtigt werden.
3. Bei der Anmeldung zur Prüfung ist auf das Vorliegen einer Behinderung hinzuweisen, wenn diese bei der Durchführung der Prüfung berücksichtigt werden soll.
4. Die Feststellung, daß eine zu berücksichtigende Behinderung vorliegt, erfolgt durch die zuständige Stelle, bei erst später gegebenem Hinweis durch den Prüfungsausschuss. Grundlage für diese Feststellung können u.a. ärztliche und psychologische Stellungnahmen sowie andere differenzierte Befunde amtlicher Stellen, wie z.B. die der Träger der beruflichen Rehabilitation sein.
5. Bei der Vorbereitung der Prüfung wird festgelegt, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Behinderten berücksichtigt werden.
6. Die besonderen Maßnahmen dürfen lediglich die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen. Die Prüfungsanforderungen dürfen dadurch qualitativ nicht verändert werden.
7. Um die Belange der Behinderten bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen, kommen in Betracht:
 - 7.1 Eine besondere Organisation der Prüfung, z.B.:
 - Prüfung ganz oder teilweise am eigenen Ausbildungsplatz;
 - Einzel- statt Gruppenprüfung.
 - 7.2 Eine besondere Gestaltung der Prüfung, z.B.:
 - Zeitverlängerung;
 - angemessene Pausen;
 - Änderung der Prüfungsformen;
 - Abwandlung der Prüfungsaufgaben;
 - zusätzliche Erläuterung der Prüfungsaufgaben.
 - 7.3 Die Zulassung spezieller Hilfen, z.B.:
 - größere Schriftbilder;
 - Anwesenheit einer Vertrauensperson;

- Zulassung besonders konstruierter Apparaturen;
- Einschaltung eines "Dolmetschers".

8. Bei der Zwischenprüfung sollte bereits erprobt werden, in welcher Weise Behinderungen im Einzelfall bei der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung zu berücksichtigen sind.
9. Diese Empfehlung gilt für die Abschluss- und Gesellenprüfung sowie für Prüfungen gem. §§ 48, Abs. 2, 44 Berufsbildungsgesetz bzw. §§ 42 b Abs. 2, 41 Handwerksordnung. Für Zwischenprüfungen gilt diese Empfehlung sinngemäß.

Orientierungshilfe

Zur Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 24.05.1985 zur
"Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter bei Zwischen-, Abschluß- und Gesellenprüfungen"

Gliederung

1. Einleitung
2. Übersicht zu Prüfungsmodifikationen nach Behinderungsarten
 - 2.1 Prüfungsorganisation
 - 2.1.1 Körperbehinderte, einschließlich Organ- geschädigte
 - 2.1.2 Blinde/Sehbehinderte
 - 2.1.3 Gehörlose, Schwerhörige, Sprachbehinderte
 - 2.1.4 Lernbehinderte
 - 2.1.5 Psychisch Behinderte
 - 2.2 Prüfungsgestaltung
Hinweise zur Prüfungsgestaltung und zu techni- schen Hilfen nach Behinderungsarten
 - 2.2.1 Körperbehinderte, einschließlich Organ- geschädigte
 - 2.2.2 Blinde/Sehbehinderte
 - 2.2.3 Gehörlose, Schwerhörige, Sprachbehinderte
 - 2.2.4 Lernbehinderte

- 2.2.5 Psychisch Behinderte
- 3. Fallbeispiele Nr. 1 - 24 (Anlage)

I. Einleitung

Nach § 13 Abs. 4 der Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- bzw. Gesellenprüfungen sind die besonderen Belange der körperlich, geistig und seelisch Behinderten bei der Prüfung zu berücksichtigen. Zur Umsetzung dieser Prüfungsvorschrift hat der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung am 24. Mai 1985 eine Empfehlung zu den allgemeinen Möglichkeiten der behinderungsgerechten Anpassung der Prüfungen beschlossen.

Als Orientierungshilfe für die Praxis wird diese Empfehlung für die verschiedenen Behinderungsarten im folgenden näher erläutert. Die Erläuterungen dienen zur Anregung und Hilfe, dürfen jedoch nicht als schematisches Raster verstanden werden. Die besonderen Maßnahmen sollen zur Wahrung gleicher Prüfungschancen die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen, wobei die Prüfungsanforderungen dadurch qualitativ nicht verändert werden dürfen' (Ziffer 6 der Hauptausschussempfehlung) .

Eine Änderung der Prüfungsformen (Ziffer 7.2 der Hauptausschussempfehlung) ist auch dann möglich, wenn die Ausbildungsordnung eine bestimmte Prüfungsform ausdrücklich vorsieht, solange dadurch die qualitativen Prüfungsanforderungen nicht verändert werden. Die Frage, ob zu den qualitativen Prüfungsanforderungen auch die Fähigkeit gehört, die Prüfung in einer bestimmten Form ablegen zu können, kann nur im Einzelfall für einen Beruf und für eine bestimmte Behinderung getroffen werden (unverzichtbar z.B. die mündliche Ausdrucksfähigkeit für Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel).

l) Inhaltliche Abweichungen von der Ausbildungsordnung für die Berufsausbildung Behinderter können nach §§ 48, 44 BBiG und §§ 42 b, 41 HwO von der zuständigen Stelle allgemein oder für den Einzelfall geregelt werden.

2. Prüfungsmodifikationen nach Behinderungsarten

Hinweise vorab:

Die dargestellten Beispiele für Prüfungsmodifikationen beziehen sich auf Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfungen und stellen Orientierungshilfen für den Bedarfsfall dar.

Ein erhebliches Problem in der Prüfung sind bei Behinderten meist erhöhte Versagensängste. Überwiegend besteht die Notwendigkeit von Zeitverlängerung aufgrund von Verlangsamung. Als besonders hilfreich haben sich insgesamt eingehende Vorgespräche zur Herstellung eines günstigen Prüfungsklimas und zur größeren Transparenz über den Prüfungsverlauf erwiesen.

Häufig handelt es sich bei dem Personenkreis um Mehrfachbehinderte (Kombination unterschiedlicher Behinderungen). In vielen Fällen treten Sinnes- oder Körperbehinderungen mit Lernbehinderung auf.

Zunehmend werden im Rahmen der Fertigkeitprüfung auch theoretische Anforderungen gestellt. Es sind daher entsprechende Hilfestellungen vorzusehen.

Nähere Informationen bei behinderungsbedingten Fragen und Problemen im Prüfungszusammenhang geben die zuständigen Stellen (Kammern).

Da die Vielfalt der Behinderungen in der Regel eine Individualisierung des Vorgehens erforderlich machen, können Auskünfte zu den Auswirkungen einer Behinderung auch in Rehabilitationseinrichtungen (Berufsbildungswerke/Berufsförderungswerke) eingeholt werden. 2)

2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Berufsbildungswerk, Einrichtungen zur beruflichen Eingliederung jugendlicher Behinderter (Ausbildung), Bonn 1988.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Berufsförderungswerke, Einrichtungen zur beruflichen Eingliederung erwachsener Behinderter (Umschulung), Bonn 1987.

2.1 Prüfungsorganisation

2.1.1 Körperbehinderte, einschließlich Organgeschädigte (z. B. Hand-, Arm-, Fuß- und Beinbehinderungen/Dysmelien (Körpermisbildungen) / progressive Muskeldystrophie (Muskelschwund) / Querschnittslähmung / Behinderungen am Skelett- und Muskelsystem (Cerebralparese (frühkindlicher Hirnschaden) - Bewegungsstörungen, --unruhe. Verlangsamung, spastische Lähmungen/Hirntraumatika (z. B. durch Unfallschäden) / Epilepsie / Zwergwuchs / Bluter und Rheumatiker.)

z. B.: - Prüfungen in der eigenen Ausbildungsstätte oder am eigenen für den/die Behinderte(n) eingerichteten Ausbildungsplatz (siehe auch Fanbeispiel Nr. I - 3);

- Mitarbeiter(innen) der Ausbildungsstätte oder Schule können Mitglieder³⁾ des Prüfungsausschusses sein oder als Betreuungsperson an der Prüfung teilnehmen.

2.1.2 Blinde, Sehbehinderte

(Als blind oder hochgradig sehbehindert gilt, wer gar kein Sehvermögen hat oder in seinem Sehvermögen so stark beeinträchtigt ist, daßer sich auch nach optischer Korrektur nicht wie ein Sehender verhalten kann.)

3) Dies ergibt sich daraus, daß bei der Prüfung Behinderter in der Regel besondere Umstände im Sinne von § 3 Abs. 2 Musterprüfungsordnung anzunehmen sind, die eine Mitwirkung von Mitarbeitern als Prüfer zulassen. Sofern sie nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, kann der Prüfungsausschuss Mitarbeiter der Ausbildungsstätte oder andere geeignete Personen zur Unterstützung heranziehen. Die genannten Personen können bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung einbezogen werden, um behinderungsgerechte Prüfungsbedingungen zu erreichen.

- z. B.: - Prüfungen in der eigenen Ausbildungsstätte oder am eigenen, für den/die Behinderte(n) eingerichteten Ausbildungsplatz;
- Mitarbeiter(innen) der Ausbildungsstätte oder Schule können Mitglieder des Prüfungsausschusses sein oder als Betreuungsperson an der Prüfung teilnehmen;
 - behinderungsgerechte Umgestaltung der Antwortbogen und der Arbeitstechniken;
 - Auflagen von Musterstücken bei Prüfungen mit Blinden.

2.1.3 Gehörlose, Schwerhörige, Sprachbehinderte

(Als Gehörlos gilt, wer vollständig taub oder taub mit geringen Hörresten ist. Bei Schwerhörigen ist das Hörvermögen mehr oder weniger herabgesetzt. Durch völliges oder teilweises Fehlen von Gehöreindrücken kann sich auch die Fähigkeit zum Sprechen nicht entfalten.)

- z. B.: - Prüfung in der eigenen Ausbildungsstätte;
- Hinzuziehung eines(r) geeigneten, je nach Bedarf auch mit der Gebärdensprache vertrauten "Dolmetschers(in)" (z. B. Ausbilder(innen) / Gehörlosenlehrer(innen), damit etwaige Übersetzungen oder Aufgabenstellungen und Hinweise zum Prüfungsverlauf simultan gegeben werden können;
 - Ergänzung oder Ersetzung der mündlichen Prüfung durch schriftliche Befragung;
 - bei Bedarf Einzelprüfung, um sicherzustellen, daß der Prüfungsverlauf verfolgt werden kann;
 - Einsatz der Mikroportanlage.

2.1.4 Lernbehinderte

(Teilausfälle im kognitiven Bereich (z. B.: ausgeprägte Lese-, Rechtschreibschwäche, Rechenschwäche, Blockierungen in Theorie und Praxis - häufig aufgrund emotionaler Störungen, wie z. B. Ängste, Konzentrationsstörungen)

z. B.: - Prüfung in gewohnter Umgebung;

- Mitarbeiter(innen) der Ausbildungsstätte oder Schule können Mitglieder⁴) des Prüfungsausschusses sein oder als Betreuungspersonen an der Prüfung teilnehmen;
- Vorlesen der schriftlichen Aufgaben und Niederschreiben der mündlich gegebenen Antworten durch einen Dritten (siehe Fanbeispiel Nr. 16).
- Vorsehen einer mündlichen Ersatzprüfung (ganz oder teilweise)
- umbehinderungsbedingte Benachteiligungen in der schriftlichen Prüfung auszugleichen.

4) Siehe Fußnote 3)

* Bei dem Hinweis "gewohnte Umgebung" muß es sich nicht um die eigene Ausbildungsstätte handeln. Bei der Wahl des Prüfungsortes soll die Minderung nervlicher Anspannung im Vordergrund stehen.

2.1.5 Psychisch Behinderte

(z. B.: Neurosen, Psychosen, Phobien, Ängste, Zwänge, Beziehungsstörungen)

z. B.: - Prüfung in gewohnter Umgebung

- Mitarbeiter(innen) der Ausbildungsstätte oder Schule können Mitglieder des Prüfungsausschusses sein oder als Betreuungspersonen an der Prüfung teilnehmen.
- Beratung und Begleitung durch Fachdienste
- (z. B. sozialpsychiatrische Dienste)

2.2 Prüfungsgestaltung

Bei allen Behinderungsarten haben die folgenden Hinweise besondere Bedeutung. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden sie vorab genannt:

- Vorschläge für die Prüfungsgestaltung durch die Ausbildungsstätte und die Schule, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der behinderungsgerechten Aufgabenstellung, Auswahl behinderungsgerechter Prüfungsaufgaben; ggf. Hinzuziehen der Eltern zur Prüfungsgestaltung;
- Zeitverlängerung bei einzelnen Prüfungsaufgaben zum Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen in der Prüfungssituation;
- Vorschläge zum technischen und organisatorischen Ablauf der Prüfung durch die Ausbildungsstätte und die Schule;
- zusätzliche Pausen;
- Entzerrung der Prüfung auf mehrere Tage (bei Bedarf Einzelfallprüfung) .

5) Siehe Fußnote 3).

Hinweise zur Prüfungsgestaltung und zu technischen Hilfen nach Behinderungsarten

2.2.1 Körperbehinderte, einschließlich Organgeschädigte
 Art und Grad der Körperbehinderungen sind so vielfältig, daß hier auf entsprechende Hinweise im einzelnen verzichtet werden muß. (Siehe Fallbeispiele Nr. 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 19, 20, 21, 22).

Im Bedarfsfälle gelten die o. a. generellen Hinweise, die für alle Behinderungsarten zur Anwendung kommen können.

Für Körperbehinderte sind insbesondere auch technische Hilfen von Bedeutung:

z. B. behinderungsgerecht angepasster Ausbildungsplatz; bei Büroberufen beispielsweise spezielle elektrische Schreibmaschine, Papier-spender, Blattwender, Diktiergerät, druckender Tischrechner, doppelter Aufgabensatz (zum Einspannen / zum Lesen); bei gewerblich-technischen Berufen beispielsweise höhenverstellbarer Arbeitstisch, kippbarer Arbeitstisch, Spannhilfsmittel.

2.2.2 Blinde / Sehbehinderte

Neben den generellen Hinweisen ist bei Blinden und Sehbehinderten insbesondere auf die Möglichkeit des Vorlesens der Prüfungsaufgaben hinzuweisen. Darüber hinaus spielen auch bei dieser Behinderungsgruppe technische Hilfen eine wesentliche Rolle (siehe auch Fanbei-

spiele Nr. 23/24).

z. B.: - Prüfungsaufgaben sind in Punktschrift / auf Tonträger / in Großdruckbuchstaben, vergrößerte Unterlagen, Spezialleuchte, Lupe, Lesegeräte, modellhafte Darstellung der Aufgaben bei Blinden, Verwendung der Punktschrift-Stenomaschine.

2.2.3 Gehörlose, Schwerhörige, Sprachbehinderte

Diese Behindertengruppe wird, was ihre Behinderungsauswirkungen betrifft, oftmals unterschätzt. So kann es beispielsweise leicht vorkommen, daß der Prüfling die Aufgabenstellung nicht versteht, ohne daß der Prüfungsausschuss es merkt. Aus diesem Grund wird in Ergänzung zu den generellen Hinweisen auf mögliche Prüfungsmodifikationen im einzelnen näher eingegangen. (Siehe auch Fanbeispiele Nr. 5, 13).

Z. B.: - Vor der Prüfung sollte der Prüfer durch Ausbilder/Lehrer u. a. über die Möglichkeiten und Grenzen des Prüflings informiert werden;

- die Aufgabenstellung für schriftliche und praktische Prüfungen sollten vorab durch einen Ausbilder und Lehrer für Gehörlose auf die Verständlichkeit für den Prüfling durchgesehen werden;
- bei Beginn von Informationen oder Erklärungen sollten die Gehörlosen durch Lichtsignale oder Klopfen darauf besonders aufmerksam gemacht werden;
- um Lippenlesen zu ermöglichen, muß der Prüfer oder Informant richtig im Licht stehen, da sein Gesicht nicht durch Schatten verdeckt werden darf;
- für leicht Schwerhörige auf schall verstärkende Maßnahmen achten;
- Aufgaben in einer für den Behinderten sprachlich verständlichen Form stellen, ggf. erläuternde Zeichnungen dazugeben;
- schriftlicher Überblick über den Prüfungsverlauf;
- Kenntnisprüfung am Objekt;
- entsprechende Berücksichtigung bei der mündlichen Prüfung; ggf. Umwandlung in schriftliche Prüfung (insbesondere auch für erheblich Sprachbehinderte)

Hinsichtlich der technischen Hilfen ist beispielsweise auf den Einsatz von Mikroport-Anlage und Leuchtsignale (s. o.) hinzuweisen.

Für Sprachbehinderte hat zu gelten, daß auf eine mündliche Prüfung ggf. verzichtet wird, daß im Falle einer schriftlichen Prüfung eine möglicherweise bestehende Legasthenie beachtet wird und daß sonstige ggf. cerebralbedingte Ausfälle berücksichtigt werden.

2.2.4 Lernbehinderte

Bei Lernbehinderung handelt es sich um eine Behinderungsart, die sehr häufig in Kombination mit anderen Behinderungen (Mehrfachbehinderung) auftritt. In diesen Fällen, aber auch dann, wenn ausschließlich eine Lernbehinderung vorliegt, bestehen im allgemeinen starke Unsicherheiten über die Anwendung behinderungsbedingter Prüfungsmodifikationen. Da es sich zudem bei Lernbehinderten um die weitaus größte Gruppe der Behinderten handelt, ist es zweckmäßig, neben den generellen Hinweisen zur Prüfungsgestaltung auf S. 13 die folgende Konkretisierung vorzunehmen (siehe auch Fanbeispiele Nr. 14, 15, 16, 17, 18).

- z. B.:
- Übersichtliche und anschauliche Gestaltung der Prüfungsaufgaben;
 - Umwandlung der schriftlichen Prüfung in ein Auswahlantwortverfahren oder in eine mündliche Prüfung;
 - Aufbau der Fertigungs- und der nicht programmierten Teile der Kenntnisprüfung in aufeinanderfolgende Teile;
 - Zerlegung komplexer theoretischer Aufgaben in Teilaufgaben (z. B. beim Fachrechnen);
 - möglichst anschauliche und praktische Aufgabenstellung
 - anschauliche, wenig abstrahierende Sprache;
 - inhaltliche Erläuterung bei programmierten Prüfungsaufgaben (insbesondere bei unbekanntem Bezeichnungen, komplizierten Fragestellungen etc.);
 - mehrmaliges langsames Vorlesen der Aufgaben sowie Schreiben für den Behinderten durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses bei stark ausgeprägter Schreib- und Leseschwäche, ggf. zusätzliche graphische Gestaltung;
 - individuelle zeitliche Gliederung und Strukturierung der Prüfung.

Als technische Hilfsmittel sind hier der Taschenrechner, selbstgefertigte Tabellen und die "Prüfung am Objekt" zu nennen.

2.2.5 Psychisch Behinderte

Bei psychischer Behinderung gilt ebenfalls, daß sie häufig mit anderen Behinderungsarten auftritt. Selbstverständlich bestehen auch hier große Unsicherheiten über Art und Umfang der Behinderungsauswirkungen im Prüfungszusammenhang. Da die Behinderungsformen sehr unterschiedlich und vielfältig sind, ist außerhalb der generellen Hinweise (Seite 6) eine weitere Konkretisierung nur schwer möglich. Allgemein gilt das Instrument der individuellen zeitlichen Gliederung und Strukturierung der Prüfung. (Siehe auch Fallbeispiele Nr. 4, 14).

Beispiele für Prüfungsmodifikationen, die zum Bestehen der Prüfung beigetragen haben⁶⁾

1. Prüfungsorganisation	Ausbildungsberuf	Behinderung
Fallbeispiel Nr. 1 - Prüfung am eigenen Arbeitsplatz (Hilfsmittel, Zeitverlängerung)	Bürokaufmann/ Bürokauffrau	Spastische Lähmung (Rollstuhl)
Fallbeispiel Nr. 2 - Prüfung am eigenen Arbeitsplatz (Hilfsmittel, Zeitverlängerung)	Bürokaufmann/ Bürokauffrau	Tetraplegie (Lähmungen an allen 4 Gliedmaßen)
Fallbeispiel Nr. 3 - Prüfung am eigenen Arbeitsplatz (Hilfsmittel, Zeitverlängerung)	Industriekaufmann/ Industriekauffrau	Muskeldystrophie (Muskelschwäche)

⁶⁾ Wenn bei einer Zwischen- oder Abschlußprüfung für einen Behinderten Prüfungsmodifikationen nötig werden oder werden könnten (z.B. bei Anfallkranken), muß vom Ausbilder oder vom Auszubildenden ein entsprechender Antrag, zusammen mit der Anmeldung zur Prüfung an die zuständige Stelle gerichtet werden.

Fallbeispiel Nr. 4	Tischler/Tischlerin	Psychische Behinderung
- Einzelprüfung oder in einer kleinen Gruppe mit bekannten Personen		
2. Prüfungsverfahren	Ausbildungsberuf	Behinderung
Fallbeispiel Nr. 5	Bauzeichner/ Bauzeichnerin	Gehörlosigkeit
- sprachliche Vereinfachung		
Fallbeispiel Nr. 6	Feinmechaniker/ Feinmechanikerin	Kleinwuchs
- Zeitverlängerung (Podest-Erhöhung der Körpergröße)		
Fallbeispiel Nr. 7	Mechaniker/ Mechanikerin	Kinderlähmung
- Zeitverlängerung (Prüfung in der Ausbildungsstätte)		
Fallbeispiel Nr. 8	Universalschleifer/ Universalschleiferin	Unterschenkel-Amputation
- Zeitverlängerung (Stehhilfe)		
Fallbeispiel Nr. 9	Bürokaufmann/ Bürokauffrau	Conterganschaden
- Zeitverlängerung (Schreibmaschine mit Korrekturband)		

Fallbeispiel Nr. 10 - Zeitverlängerung (zusätzlich 30 Minuten Pause)	Nachrichtengeräte- mechaniker/ Nachrichtengeräte- mechanikerin	Muskeldystrophie (Muskelschwäche)
2. Prüfungsverfahren	Ausbildungsberuf	Behinderung
Fallbeispiel Nr. 11 - Unterbrechung der Prüfung für eine bestimmte Zeit	Feingeräteelektro- niker/ Feingeräte- elektronikerin	Anfallsleiden (Epilepsie)
Fallbeispiel Nr. 12 - Zeitverlängerung	Feinmechaniker/ Feinmechanikerin	Querschnitts- lähmung
Fallbeispiel Nr. 13 - „Übersetzung“ durch einen Dolmetscher	Fahrzeuglackierer/ Fahrzeuglackiererin	sprachliche Behinderung
Fallbeispiel Nr. 14 - ausschließlich schriftliche Prüfung im Beisein des Leh- rers bzw. des Ausbilders	Bäcker/Bäckerin	Psychische Be- hinderung und Lernbehinderung (Depressive Verstimmungs- zustände und zeitweilige Sprachblockade
Fallbeispiel Nr. 15 - Zeitverlängerung (Vorlesen der Fragen)	Gärtner/Gärtnerin	Lernbehinderung und Sehbehinde- rung

Fallbeispiel Nr. 16	Maler/Malerin	Lernbehinderung
- mündliche Ersatzprüfung (Zeitverlängerung)		
2. Prüfungsverfahren	Ausbildungsberuf	Behinderung
Fallbeispiel Nr. 17	Handelsfachpacker/ Handelsfachpackerin	Lernbehinderung/ Epilepsie
- vertraute Person (Hilfsstellung durch grafische Gestaltung, vertraute Umgebung)		
Fallbeispiel Nr. 18	Bekleidungsnaher/ Bekleidungsnaherin	Lernbehinderung
- mündliche Einzelprüfung (Zeitverlängerung)		
Fallbeispiel Nr. 19	Nachrichtengeräte- mechaniker/In- formationselektroniker. Nachrichtengerätetechnik- mechanikerin/ Informa- tionselektronikerin	Bluter
- speziell eingerichteter Ausbildungsplatz (zeitl. Belastungsgrenze)		
Fallbeispiel Nr. 20	Nachrichtengeräte- mechaniker/ Nach- richtengerätetechnik- mechanikerin	Zwergwuchs/ Mehrfachbehinderung
- speziell eingerichteter Ausbildungsplatz (Prüfungszeit verlängert)		
Fallbeispiel Nr. 21	Bürokräft	Schädel-Hirn-Trauma
- Schreibmaschine mit Korrekturband		

2. Prüfungsverfahren	Ausbildungsberuf	Behinderung
Fallbeispiel Nr. 22 - Schreibmaschine mit Korrekturband (Tischrechner mit Drucker, Zeitverlängerung)	Bürokaufmann/ Bürokauffrau	Ataxie (Störung der Bewegungskoordination)
Fallbeispiel Nr. 23 - Punktschriftsteno- graphie, Lesehilfen (z.B. Lupe, Zeit- zuschlag, vertraute Umgebung)	Bürogehilfe/ Bürogehilfin	Sehbehinderung
Fallbeispiel Nr. 24 - Punktschriftsteno- graphie (vertraute Umgebung, Zeitzuschlag)	Bürogehilfe/ Bürogehilfin	Blind

Fallbeispiel Nr. 1

Ausbildungsberuf: Bürokaufmann/Bürokauffrau

Behinderung: Spastische Lähmung (Rollstuhl)

Unkoordinierter Bewegungsablauf durch spastische Lähmungen der Arme und Beine, undeutliche bis kaum verständliche Aussprache. Der Behinderte ist auf einen E-Rollstuhl angewiesen.

Prüfungsmodifikationen: Spezielle elektrische Schreibmaschine mit Papierspender und Lochplatte für die Tastatur. Konzepthalter und verstellbarer Arbeitstisch.

Benutzung des eigenen Ausbildungsplatzes sowie der dort vorhandenen Hilfsmittel während der Prüfung. Hilfskraft für die Einrichtung des Arbeitsplatzes. Zeitverlängerung. Doppelte Aufgabensätze zum Einspannen in die Schreibmaschine und zum Lesen der Aufgaben.

Die mündliche Prüfung wurde durch die schriftliche Prüfung ersetzt.

Fallbeispiel Nr. 2

Ausbildungsberuf: Bürokaufmann/Bürokauffrau

Behinderung: Tetraplegie (Lähmungen an allen 4 Gliedmaßen)

Stark eingeschränkte Funktionsfähigkeit der Arme und Hände, besonders der Finger. Der Behinderte ist auf einen E-Rollstuhl angewiesen.

Prüfungsmodifikationen: Spezielle elektrische Schreibmaschine mit Papierspender. Handhalterungen (Hämmerchen) für das Anschlagen der Schreibmaschine. Handhalterungen für Bleistift und Kugelschreiber. Blattwender für Lehrbücher. Verstellbarer Arbeitstisch.

Benutzung des eigenen Ausbildungsplatzes sowie der dort vorhandenen Hilfsmittel während der Prüfung. Hilfskraft für die Einrichtung des Arbeitsplatzes. Zeitverlängerung. Doppelte Aufgabensätze zum Einspannen in die Schreibmaschine und zum Lesen der Aufgaben.

Fallbeispiel Nr. 3

Ausbildungsberuf : Industriekaufmann/Industriekauffrau

Behinderung: Muskeldystrophie (Muskelschwäche)

Eingeschränkte Funktionen sowie schnelle Ermüdung der Arm- und Handmuskulatur, Der Behinderte ist auf einen E-Rollstuhl angewiesen.

Prüfungsmodifikationen: Spezielle elektrische Schreibmaschine mit Kleinfeldtastatur sowie Papierspender. Blattwender für Lehrbücher. Verstellbarer Arbeitstisch.

Benutzung des eigenen Ausbildungsplatzes sowie der dort vorhandenen Hilfsmittel (s. oben) während der Prüfung. Zeitverlängerung, Schreibhilfe für umfangreiche schriftliche Arbeiten (z. B. im Fach Deutsch) wegen der schnellen Ermüdung. Doppelte Aufgabensätze zum Einspannen in die Schreibmaschine und zum Lesen der Aufgaben.

Fallbeispiel Nr. 4

Ausbildungsberuf: Tischler/Tischlerin

Behinderung: Psychische Behinderung (Paranoide Psychose, depressive Verstimmungszustände, Ängste).
Mehrjähriger stationärer Klinikaufenthalt wegen der o.
a. Behinderung.

Prüfungsmodifikationen: a) Einzelprüfung mit bekannten Personen

b) Wegen krankheitsbedingter Störungen wurde die Prüfung für eine halbe Stunde unterbrochen und danach wieder fortgesetzt.

Diese Bedingungen führten zu einer Reduzierung zusätzlicher Angst und Belastungsmomente, so dass der Rehabilitand seine Konzentration voll auf den Inhalt der Prüfung lenken konnte und damit seine erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten ohne Störeinflüsse abgerufen werden konnten.

Fallbeispiel Nr. 5

Ausbildungsberuf Bauzeichner/Bauzeichnerin;

Behinderung: Gehörlosigkeit

Gehörlosigkeit verursacht in aller Regel eine sehr starke Einengung des Wortschatzes. Auch hinsichtlich Grammatik und Syntax bleibt die Sprachkompetenz erheblich gemindert. Vor allem fehlt die Fülle der sprachlichen Assoziationen, die bei vollem Sprachbesitz den semantischen Gehalt richtig erfassen lässt. Das gilt in besonderem Maße für abstrakte Inhalte. Der Gehörlose bewegt sich in jedem Fall im sprachlichen Bereich auf unsicherem Boden.

Prüfungsmodifikationen: Ein gehörloser Bauzeichner (Hochbau) erhielt folgende Prüfungsfrage: "Der Wald ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Begründen und untermauern Sie diese Feststellung durch 4 Beispiele."

Die weitverbreitete Meinung, einem Gehörlosen sei bereits mit einer schriftlichen Vorlage geholfen, da er ja lesen. Der Sinngehalt der Frage wurde nicht richtig erfasst. „Wirtschaftsfaktor“ erinnert der Prüfling aus dem Fach Wirtschaftskunde als etwas, das mit Arbeit und Geld zu tun hat. Er war unsicher, weil der Satz ihm nichts Eindeutiges sagte. Dem Bauzeichner waren aber die Begriffe "Gründung", "Grund", "Mauer", "feststellen" und "unter" in vielen Wortbildungen aus der Baupraxis geläufig. Seine Überlegungen gerieten in folgende Richtung: "Eine Mauer soll von unten her etwas befestigen." Jetzt konnte er auch den Wald gedanklich unterbringen. Er dachte sich, dass das Abrutschen von Wald in Hanglage durch eine "Untermauerung" verhütet werden muss. Eine Situation, die vielfach im Straßenbau auftritt. Für ihn stellte sich die Aufgabe und ihre Begründung so dar: "Ich soll 4 Beispiele bringen für eine Mauer, die von unten her den Wald befestigt. Das ist wichtig, weil ja ein wirtschaftlicher Verlust entsteht, wenn der Wald abrutscht." Er lieferte deshalb vier Skizzen als Beispiele für entsprechende Konstruktionen. Subjektiv hervorragende Leistung, objektiv absolut falsche Lösung der Aufgabe. Die notwendige sprachliche Vereinfachung kann etwa lauten: "Der Wald ist wichtig. Warum? Schreiben Sie vier Beispiele." Der Prüfling antwortet richtig: "Rohstofflieferant, Erholungsgebiet, Wasserspeicher, Luftverbesserer." ⁷⁾

7) Erläuterungen zu Gehörlosigkeit/Schwerhörigkeit:

Für Schwerhörige gilt Entsprechendes mit Einschränkungen je nach Grad des Sprachbesitzes. Dabei ist zu beachten, dass bereits leichte Schwerhörigkeit einen relativ hohen Diskriminationsverlust bewirken kann, der möglicherweise eine erhebliche Minderung der Sprachkompetenz bewirkt.

Fallbeispiel Nr. 6

Ausbildungsberuf: Feinmechaniker/Feinmechanikerin

Behinderung: Kleinwuchs

Kleinwuchs mit verschiedenen Missbildungen im Bereich des Skeletts. Durch die geringe Körpergröße (ca. 140 cm) und die kurzen Arme ist die Bewegungsfähigkeit und der Greifraum stark eingeschränkt.

Prüfungsmodifikationen: Für die Fertigungsprüfung wurde eine Zeitverlängerung von 45 Minuten beantragt (die vorgegebene Zeit für diesen Prüfungsteil beträgt 14 Stunden). Die beantragte Zeitverlängerung war nötig, um die Bewegungs- und Greifraumeinschränkungen ausgleichen zu können.

Zum Ausgleich der geringen Körpergröße wurde an den Maschinen ein Podest benötigt. Die Fertigungsprüfung musste deshalb in der Ausbildungsstätte stattfinden .

Fallbeispiel Nr. 7

Ausbildungsberuf: Mechaniker/Mechanikerin

Behinderung: Kinderlähmung

Beide Beine sind gelähmt. Mit Hilfe zweier Hülsenapparate und Unterarmkrücken besteht Gehfähigkeit für kurze Strecken. Für längere Wege wird der Rollstuhl benutzt.

Prüfungsmodifikationen: Für die Fertigungsprüfung wurde eine Zeitverlängerung von 45 Minuten beantragt (die vorgegebene Zeit für diesen Prüfungsteil beträgt 14 Stunden).

Zum Ausgleich der auftretenden behinderungsbedingten Erschwernisse und dem sich daraus ergebenden Zeitbedarf wurde die beantragte Zeitverlängerung benötigt.

Die starke Einschränkung der Steh- und Gehfähigkeit machte es notwendig, dass die Fertigungsprüfung und die mündliche Prüfung in der Ausbildungsstätte durchgeführt wurden.

Fallbeispiel Nr. 8

Ausbildungsberuf: Universalschleifer/Universalschleiferin

Behinderung

Unterschenkelamputation

Trägt an beiden Beinen Prothesen. Sehr stark, eingeschränkte Geh- und Stehfähigkeit.

Prüfungsmodifikationen: Fertigungsprüfung wurden für die 45 Minuten Zeitverlängerung beantragt.

Aufgrund der Behinderung musste meist im Sitzen gearbeitet werden, gelegentlich konnten Stehhilfen verwendet werden. Die Bewegungen waren langsam und unsicher. Für Ortswechsel wurde wesentlich mehr Zeit benötigt. Die beantragte Zeitverlängerung war nötig, um die Bewegungseinschränkungen insgesamt zeitlich ausgleichen zu können.

Fallbeispiel Nr. 9

Ausbildungsberuf:

Bürokaufmann/Bürokauffrau

Behinderung:

Conterganschaden

Conterganschaden mit Missbildungen im Bereich aller vier Extremitäten, beide Hände befinden sich dicht unterhalb der Schultern, linke Hand dreistrahlig, rechte Hand zweistrahlig. Deutliche Einschränkung der Grob- und Feinkoordination durch den extrem eingeschränkten Aktionsradius. Keine Gehfähigkeit, untere Extremitäten missgebildet mit stark verkürzten Ober- und Unterschenkeln.

Prüfungsmodifikationen: Für die Prüfung wurde folgende Zeitverlängerung beantragt:

-Situationsaufgabe

15 Minuten bei vorgegebenen 90 Minuten,

-Betriebswirtschaftslehre (programmierte Aufgaben)

5 Minuten bei vorgegebenen 60 Minuten,

-Wirtschaftsrechnen (programmierte Aufgaben)
5 Minuten bei vorgegebenen 60 Minuten

-Buch (Programmierte Aufgaben)
5 Minuten bei vorgegebenen 60 Minuten

Bei der Zuordnung von Belegen, und bei manuellen Arbeiten trat ein wesentlich erhöhter Zeitbedarf auf

Außerdem wurde beantragt, dass bei der Prüfung eine elektrische Schreibmaschine mit Korrekturband benutzt werden kann, insbesondere bei der Situationsaufgabe.

Fallbeispiel Nr. 10

Ausbildungsberuf: Nachrichtengerätetechniker/
Nachrichtengerätetechnikerin

Behinderung: Muskeldystrophie (Muskel schwäche)

Fortschreitende Muskel schwäche, aufgrund der Einschränkung nur leichteste körperliche Arbeiten möglich, überwiegend bis ausschließlich im Sitzen, nur kurzfristiges Gehen und Stehen möglich.

Prüfungsmodifikationen: Zum Ausgleich der Einschränkungen waren bei der Fertigungsprüfung im mechanischen Teil 10 % Zeitausgleich nötig. Bei diesem Prüfungsteil wurde an wechselnden Ausbildungsplätzen (Schraubstock, Bohrmaschine, Anreißplatz) gearbeitet. Es wurde wesentlich mehr Zeit benötigt, um zu den Ausbildungsplätzen zu gelangen und die entsprechende Arbeitshaltung einzunehmen. Es wird beantragt, dass, falls es vom Kräftezustand des Prüfungsteilnehmers erforderlich sein sollte, vorsorglich zum Ausgleich eine Nachmittagspause von 30 Minuten vorgesehen werden solle. abgesprachen. Da der elektrotechnische Prüfungsteil fast ausschließlich im Sitzen durchgeführt wurde, wirkten sich die behinderungsbedingten Probleme geringer aus. Deshalb war für diesen Teil der Prüfung keine Zeitverlängerung nötig.

Fallbeispiel Nr. 11

Ausbildungsberuf: Feingeräteelektroniker/ Feingeräteelektronikerin

Behinderung: Anfallsleiden (Epilepsie)

Anfallsleiden (cerebrales) mit nahezu täglichen kleineren Anfällen und Zittern der Hände, größere Anfälle kommen ebenfalls vor.

Prüfungsmodifikationen: Es wurde beantragt, dass, falls während der Prüfung ein kleiner oder auch ein großer Anfall auftreten sollte, die Prüfungsaufsicht die Möglichkeit hat, dies beim weiteren Ablauf der Prüfung zu berücksichtigen, d. h. die Prüfung für eine bestimmte Zeit zu unterbrechen.

Die Prüfung musste in der Ausbildungsstätte durchgeführt werden.

Fallbeispiel Nr. 12

Ausbildungsberuf: Feinmechaniker/Feinmechanikerin

Behinderung: Querschnittslähmung

Prüfungsmodifikationen: Querschnittslähmung ab 6. Brustwirbelknochen. Die gesamte Bauchmuskulatur ist gelähmt, so dass freies Sitzen stark erschwert ist (Rollstuhlfahrer).

Für die Fertigungsprüfung wurde eine Zeitverlängerung von 2 Stunden beantragt (die vorgegebene Zeit für diesen Prüfungsteil beträgt 14 Stunden).

Es wurde ausschließlich vom Rollstuhl aus gearbeitet. Aus behinderungsbedingten Gründen war auch ein Umsetzen auf einen Satteldrehstuhl, damit sitzend gearbeitet werden kann, nicht möglich. Die beantragte Zeitverlängerung war unumgänglich, damit Erschwernisse ausgeglichen werden konnten, die beim Wechseln der Ausbildungsplätze eingetreten und insbesondere für die schwierige Arbeitshaltung aus dem Rollstuhl heraus auf getreten waren.

Fallbeispiel Nr. 13

Ausbildungsberuf: Fahrzeuglackierer/Fahrzeuglackiererin

Behinderung: Sprachliche Behinderung, geringes sprachliches Verständnis

Prüfungsmodifikationen: Die zentral gestellten Aufgaben der theoretischen Prüfung wurden nicht verstanden. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses "übersetzte" Teile der Aufgaben in eine knappe, fassbare und anschauliche Sprache.

Fallbeispiel Nr. 14

Ausbildungsberuf: Bäcker/Bäckerin

Behinderung: Psychische Behinderung und Lernbehinderung (Depressive Verstimmungszustände und zeitweilige Sprachblockade)

Mehrmonatige, psychiatrische Behandlung aufgrund der o. a. Behinderungen. Gesteigerte Angstzustände, insbesondere vor neuen Aufgaben oder dem Wechsel von Betreuungspersonen.

Prüfungsmodifikationen: Die Prüfungsaufgaben wurden vom Lehrer und Ausbilder gestellt. Die Beantwortung der Fragen erfolgte ausschließlich schriftlich. Der Prüfungsausschuss benannte ein Mitglied, das während der Bearbeitung der praktischen Aufgaben zugegen war, sich aber scheinbar nur für die Arbeit anderer Prüfungsteilnehmer interessierte.

Fallbeispiel Nr. 15

Ausbildungsberuf: Gärtner/Gärtnerin

Behinderung: Lernbehinderung und Sehbehinderung

Trotz einer starken Brille konnten die sehr schwachen Sehleistungen, insbesondere auf dem rechten Auge, nicht korrigiert werden.

Prüfungsmodifikationen: In der theoretischen Prüfung wurden die Aufgaben vorgelesen; ein Mitglied des Prüfungsausschusses protokollierte die Antworten. Es konnten nicht alle Fragen beantwortet werden, und der Behinderte nahm an, diesen Teil der Prüfung nicht bestanden zu haben. Obwohl Mitglieder des Prüfungsausschusses ihn zu beruhigen versuchten, war er in der anschließenden praktischen Prüfung sehr erregt. Bei der Aufgabe "Platten legen" bemerkte er erst nach ca. 10 Minuten, dass er gleich am Anfang einen Fehler gemacht hatte. Der Prüfungsausschuss räumte eine Zeitverlängerung von 10 Minuten ein. Von da ab gab es keine weiteren Probleme.

Fallbeispiel Nr. 16

Ausbildungsberuf: Maler/Malerin

Behinderung: Lernbehinderung mit ausgeprägter Lese- und Rechtschreibschwäche in Verbindung mit einer deutlichen Beeinträchtigung beim sinnverstehenden Lesen.

Prüfungsmodifikationen: Eine mündliche Ersatzprüfung wird vorgesehen, um

die behinderungsbedingte Benachteiligung bei der schriftlichen Prüfung auszugleichen.

Ein Mitglied des Prüfungsausschusses protokollierte die Antworten des behinderten Prüflings. Auf eine einfache anschauliche Sprache wurde Wert gelegt. Fremdwörter wurden erklärt, komplizierte Fragen wurden in einfache Fragestellungen umgewandelt.

Entsprechende Anschauungsmittel wie Bilder, einfache Grafiken usw. wurden eingesetzt.

Aufgrund der Modifikation im Prüfungsablauf ist eine 10prozentige Zeitverlängerung angerechnet worden

Fallbeispiel Nr. 17

Ausbildungsberuf: Handelsfachpacker/Handelsfachpackerin

Behinderung: Lernbehinderung, ausgeprägte Rechenschwäche, mit teilweisen Ausfällen in Theorie und Praxis, bedingt durch emotionale Störungen und immer wieder auftretende Ängste deutliche Beziehungsstörung, Epilepsie

Prüfungsmodifikationen: Bei der Kenntnisprüfung war eine dem Prüfling vertraute Person (Klassenlehrer) anwesend. Es wurde ihm durch eine anschauliche Sprache und auch durch eine zusätzliche grafische Gestaltung der Fragen Hilfestellung gegeben. Ein eigens entwickeltes Tabellenbuch und eine Formelsammlung wurde bei der Prüfung zugelassen. Die Prüfung erfolgte in vertrauter Umgebung.

Fallbeispiel Nr. 18

Ausbildungsberuf: Bekleidungsnaher/Bekleidungsnaherin

Behinderung: Lernbehinderung mit psychischen Besonderheiten (teilweise Ausfälle und Blockierungen in Theorie und Praxis)

Prüfungsmodifikationen: Anstelle einer schriftlichen Prüfung erfolgte eine mündliche Einzelprüfung in gewohnter Umgebung mit einer vertrauten Person.

Die Einbeziehung eines Ausbilders zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wurde vorgesehen.

In der Fertigungsprüfung wurde eine anschauliche Gestaltung der Prüfungsvorgaben entwickelt.

Dabei sind komplexe theoretische Aufgaben (z. B. Fachrechnen) in Teilaufgaben zerlegt worden.

Die Prüfungszeit musste dem modifizierten Prüfungsablauf angepasst werden -eine Zeitverlängerung um 10 Prozent schien angemessen.

Fallbeispiel Nr. 19

Ausbildungsberuf: Nachrichtengerätetechniker
/Informationselektroniker; Nachrichtengeräte-
mechanikerin/Informationselektronikerin

Behinderung: Bluter

Die Bluterkrankheit wirkt sich besonders auf die Gelenke, hier besonders auf das linke Kniegelenk und Ellenbogen aus. Das linke Kniegelenk ist versteift. Die Ellenbogen sind teilversteift. Die Gelenke neigen zu Spontanblutungen in das Gelenk hinein.

Prüfungsmodifikationen Die Prüfung wurde vom Prüfungsausschuss am speziell eingerichteten Ausbildungsplatz des Behinderten durchgeführt. Die Prüfung zum Nachrichtengerätetechniker musste aufgrund eintretender Blutungen abgebrochen werden. Mit der Kammer wurde vereinbart, trotzdem die zweite Stufe, die Ausbildung zum Informationselektroniker, fortzusetzen. Bei der Wiederholungsprüfung zum Nachrichtengerätetechniker wurden die körperlich anstrengenden Arbeiten, wie Feilen und Biegen, auf eine ärztlich angeregte Belastungsgrenze von 2 Stunden je Tag reduziert.

Der Behinderte legte sowohl die Prüfung zum Nachrichtengerätetechniker als auch die zum

Informationselektroniker erfolgreich ab.¹⁾

¹⁾ Erläuterung:

Beispiel für einen speziell eingerichteten Ausbildungsplatz:

Die aufgetretenen Einschränkungen des Bewegungsbereiches der Arme wurden durch einen auf die Anforderungen des Behinderten eingerichteten Arbeits- und Labortisch verbessert. Die Messgeräte und Stromversorgung wurden auf einer Brücke montiert, die sich auf Laufschiene über die Arbeitsfläche des Tisches ziehen lässt, ohne die Arbeitsmöglichkeit auf der Arbeitsfläche einzuschränken. Alle zur Arbeit benötigten Geräte und Apparate wurden in den eingeschränkten Arbeitsbereich verlagert. Der Schraubstock wurde so eingestellt, dass Schraubstockarbeiten im Sitzen durchgeführt werden konnten. Der Laborstuhl war den individuellen Notwendigkeiten angepasst. Zur Verminderung der Verletzungsgefahr wurden scharfe Kanten und Ecken im Tätigkeitsbereich des Jugendlichen abgerundet bzw. abgedeckt.

Fallbeispiel Nr. 20

Ausbildungsberuf: Nachrichtengerätetechniker/
Nachrichtengerätetechnikerin

Behinderung: Zwergwuchs/Mehrfachbehinderung

Bei der Ausbildung zum Nachrichtengerätetechniker war der Kleinwuchs (Größe ca. 1,20 m bei einem Körpergewicht von 19 kg) nur eine Form der Mehrfachbehinderung. Weiterhin bestanden eine starke Gehbehinderung und eine Störung der Schulterfunktion mit Muskelschwäche der Arme sowie ein schwerer Herzfehler.

Prüfungsmodifikationen: Die Prüfung zum Nachrichtengerätetechniker wurde am speziell eingerichteten Ausbildungsplatz des Behinderten durchgeführt. Wegen der starken

Ermüdungserscheinungen aufgrund der Mehrfachbehinderung wurde die Prüfungszeit verlängert.

Fallbeispiel Nr. 21

Ausbildungsberuf: Bürokraft

Behinderung: Schädel-Hirn-Trauma

Zustand nach schwerem Schädel-Hirn-Trauma aufgrund eines Verkehrsunfalles, spastische Halbseitenlähmung links, Teilversteifung des rechten Ellenbogens. Aufgrund der Lähmungen im Bereich des linken Armes und der linken Hand können diese nur zu geringfügigen Stütz- und Haltefunktionen eingesetzt werden. Rechtsseitig besteht eine Einschränkung der Beweglichkeit im Ellenbogengelenk, hier sind nur Bewegungen von 45 bis 100 Grad möglich. Es besteht eine deutliche Verlangsamung bei schriftlichen Arbeiten.

Prüfungsmodifikationen: Die Benutzung einer elektrischen Schreibmaschine mit Korrekturband beim Prüfungsfach Situationsaufgabe wurde beantragt.

Nur durch die Benutzung dieser Schreibmaschine ließ sich diese Einschränkung

Fallbeispiel Nr. 22

Ausbildungsberuf: Bürokaufmann/Bürokauffrau

Behinderung: Ataxie

(Störung der Bewegungskoordination)

Die Koordinationsmöglichkeiten im gesamten Muskelbereich sind äußerst stark eingeschränkt. Bewegungsablauf und Feinhandgeschick der Hände

sehr stark betroffen, dadurch sehr verlangsamt (Rollstuhlfahrer).

Prüfungsmodifikationen: Für die Prüfung wurde folgende Zeitverlängerung beantragt:

- Situationsaufgabe

25 Minuten bei vorgegebenen 90 Minuten,

-Betriebswirtschaftslehre (programmierte Aufgaben)

5 Minuten bei vorgegebenen 60 Minuten,

-Wirtschaftsrechnen (programmierte Aufgaben)

10 Minuten bei vorgegebenen 60 Minuten,

Außerdem wurde beantragt, dass bei der Situationsaufgabe eine elektrische Schreibmaschine mit Korrekturband und beim Prüfungsfach Wirtschaftsrechnen ein druckender Tischrechner mit sechs Nachkommastellen benutzt werden darf.

Fallbeispiel Nr. 23

Ausbildungsberuf: Bürogehilfe/Bürogehilfin

Behinderung: Sehbehinderung

Prüfungsmodifikationen: An die Stelle der Schwarzschriftstenographie trat die Punkschriftstenographie.

Es durften ein Fernsehlesegerät oder andere Sehhilfen, wie Lupen oder vergrößerte Aufgabentexte benutzt werden.

Bei der Maschinenschreibprüfung wurden bei der Ansage zwei Minuten Zeitzuschlag gewährt.

Die Prüfung fand in der eigenen Ausbildungsstätte statt.

Fallbeispiel Nr. 24

Ausbildungsberuf: Bürogehilfe/Bürogehilfin

Behinderung: Blind

Prüfungsmodifikationen: An die Stelle der Schwarzschriftstenographie trat die Punktschriftstenographie. Als Gerät diente dem Blinden dabei die Punktschrift-Stenomaschine.

Bei der Maschinenschreibprüfung wurden bei der Ansage zwei Minuten Zeitzuschlag gewährt.

Bei der Kenntnisprüfung - insbesondere für das Prüfungsfach Wirtschaftsrechnen - erhielt der Blinde fünf Minuten Zeitzuschlag.

Die Abschlussprüfung fand in der eigenen Ausbildungsstätte statt.

Erläuterung:

Die Aufgaben sind für Blinde die gleichen, wie sie bei Nichtbehinderten gestellt werden.